Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10794

26. 05. 98

Antrag

der Abgeordneten Dr. Michael Luther, Gerhard Schulz (Leipzig), Dr. Hermann Pohler, Dr.-Ing. Paul Krüger, Hartmut Büttner (Schönebeck) und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Jürgen Türk, Paul K. Friedhoff und der Fraktion der F.D.P.

Mangelnde Zahlungsmoral verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Viele Unternehmen, insbesondere aus dem Handwerk und dem Mittelstand, klagen über eine sich verschlechternde Zahlungsmoral. Eine zunehmende Anzahl von Auftraggebern läßt sich immer mehr Zeit, ihre Rechnungen zu bezahlen. Verspätete Zahlungen oder Forderungsausfälle führen zunehmend zu Liquiditätsschwierigkeiten bei Handwerksbetrieben und kleinen oder mittelgroßen Lieferbetrieben. Diese Liquiditätsprobleme gefährden oft sogar die Existenz des ganzen Unternehmens, zumal wenn es nicht allzu üppig mit Eigenkapital ausgestattet ist.

   Befragungen zeigen außerdem, daß die Zahlungsmoral in Ostdeutschland schlechter ist als in Westdeutschland. Während 1996 innerhalb von 30 Tagen 46 % der Kunden in Westdeutschland bezahlten, waren es in Ostdeutschland nur 39 %. Auch der Forderungsausfall mittelständischer Unternehmen war 1996 in Ostdeutschland gravierender. Im Westen hatten nur 15 % der Unternehmen Forderungsausfälle von über 1 % des Umsatzes zu melden, im Osten waren dies jedoch fast 40 %.

2. Hinzu kommt, daß in letzter Zeit zunehmend Schuldner – trotz vorhandener finanzieller Substanz – versuchen, Zahlungen über das erträgliche Maß hinaus zu verzögern. Zu dieser Gruppe gehören in vermehrtem Maße auch Landesverwaltungen und Kommunen. Besonders ärgerlich ist es, wenn Zahlungsunwillige die teilweise unakzeptabel langen Verfahrensdauern bei den Gerichten ausnutzen und Gläubiger unter Druck setzen, ihre Forderungen zu reduzieren, frei nach dem Motto: „Lieber weniger heute als die gesamte Summe in zwei Jahren."

3. Eine Reihe der Probleme, die durch eine schlechte Zahlungsmoral entstehen, sind schon auf der Grundlage des geltenden Rechts zu lösen. So kann der Gläubiger die Zahlungsfrist vertraglich regeln. Liegt keine Vereinbarung der Zahlungsfrist vor,

ist die Schuld sofort zu begleichen (§ 271 BGB). Bei Zahlungsverzug erhält der Gläubiger den Verzögerungsschaden in vollem Umfange. Außerdem muß der Schuldner für die entstandenen Rechtsverfolgungskosten aufkommen. Der Gläubiger kann auch durch Faktoring (Forderungsverkauf) die Höhe seiner ausstehenden Forderungen reduzieren und gleichzeitig die Unternehmensliquidität erhöhen oder für die Forderungseintreibung Inkasso-Unternehmen beauftragen.

4. Darüber hinaus ist der gesetzliche Rahmen für eine Beschleunigung des Forderungseinzugs auf Initiative der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen hin bereits wesentlich verbessert worden. So hat der Deutsche Bundestag u. a. zur Entlastung der Justiz die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle beschlossen. Die Novellierung wird erheblich dazu beitragen, daß die Gläubiger ihre Vollstreckungstitel künftig schneller und effektiver durchsetzen können:

   Beispielsweise ist die Voraussetzung für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zugunsten der Gläubiger vereinfacht worden. Bisher mußte der Gläubiger, wenn ein Schuldner die Durchsuchung seiner Wohnung verweigerte, zunächst eine gerichtliche Durchsuchungsanordnung erwirken, um die Vollstreckung zu erwirken. Der Schuldner konnte also ohne weitere Begründung eine Durchsuchung verweigern und damit einen Vollstreckungsaufschub erreichen. Künftig wird der Schuldner bereits dann zu Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet sein, wenn er die Durchsuchung verweigert oder der Gerichtsvollzieher ihn wiederholt in der Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem er die Vollstreckung zuvor rechtzeitig angekündigt hat.

   Damit erhalten die Gläubiger u. a. schneller Hinweise auf einen möglichen Arbeitgeber des Schuldners, so daß sie zügiger im Wege der Forderungspfändung vorgehen können. Außerdem sollen auch Lohnpfändungen wieder aufleben, wenn das betreffende Arbeits- und Dienstverhältnis nach einer Unterbrechung bis zu 9 Monaten bei demselben Drittschuldner wiederaufgenommen wird. In diesen Fällen erübrigt sich also ein erneutes gerichtliches Verfahren zum Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

5. Des weiteren hat der Deutsche Bundestag das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz beschlossen. Dieses Gesetz sieht eine Lockerung der Regelungen für eigenkapitalersetzende Darlehen im Sinne von § 32 a GmbH-Gesetz vor. Bei Beteiligungen unter einer Quote von 10 % sind Darlehen danach nicht als Eigenkapital anzusehen, was dazu führt, das Investoren mit geringerem Risiko „frisches" Kapital zur Liquiditätserhöhung in ein Unternehmen fließen lassen können. Dies hilft vor allem den eigenkapitalschwachen kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Bundesländern.

6. Die gesetzliche Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts bietet Möglichkeiten, Forderungen leichter und schneller durchzusetzen. Das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Gesetz stärkt die außergerichtliche Streitentscheidung und läßt das Schieds-

verfahren wieder zur einer attraktiven Alternative zu dem zeitraubenden Verfahren vor den ordentlichen Gerichten werden. Insbesondere die mittelständische Wirtschaft ist aufgefordert, diese Möglichkeiten verstärkt zu nutzen.

Von besonderer Praxisrelevanz ist, daß Schiedsgerichte nunmehr befugt sind, einstweilige Anordnungen zu treffen. Darüber hinaus ist das Schiedsgerichtsverfahren insgesamt gestrafft und vereinfacht worden: Rechtsmittel gegen die Entscheidungen sind weitgehendst ausgeschlossen.

Jedoch ist das neue Schiedsverfahrensrecht insbesondere beim Mittelstand noch nicht auf die nötige Akzeptanz gestoßen. Deshalb ist eine entsprechende Informationskampagne in Zusammenarbeit mit Handwerkskammern und IHK notwendig, um z. B. darauf hinzuwirken, daß vertraglich vereinbart wird, daß bei Zahlungsverzug die sofortige Anrufung eines Schiedsgerichts und die namentliche Bestellung eines unabhängigen Anwalts als einzigem Schiedsrichter erfolgen.

7. Der Deutsche Bundestag hat ferner mit dem Vergaberechtsänderungsgesetz neue Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge beschlossen. Die Länder und Kommunen werden aufgefordert, die darin enthaltenen Möglichkeiten bereits jetzt zu nutzen, insbesondere – wie von dem Gesetz gefordert – Aufträge in Einzellosen an den Mittelstand, und nicht den Gesamtauftrag an Generalunternehmer auszuloben und so der mittelständischen Wirtschaft und dem Handwerk verstärkt Möglichkeiten zu verschaffen, unmittelbar an Ausschreibungen teilzunehmen.

   Die Vergaberessorts bei Ländern und Kommunen, die über 80 % der öffentlichen Aufträge entscheiden, werden zudem aufgefordert, die in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vorgesehenen Fristen nicht in extensiver Weise auszunutzen, sondern gerade im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Lage mittelständischer Unternehmen Zahlungsziele unbedingt einzuhalten. Die VOB-B (VOB-Vertrag) muß auf größtmögliche Beschleunigung von Zahlungen an den Auftragnehmer ausgerichtet sein. Dafür ist bei Abschlagszahlungen eine Verpflichtung des Auftraggebers in den Vertrag aufzunehmen, innerhalb von sechs Werktagen mitzuteilen, wenn die Rechnung nicht für prüfbar angesehen wird. Für Schlußrechnungen soll der Auftraggeber verpflichtet sein, innerhalb von 18 Werktagen mitzuteilen, ob die Rechnung prüfbar ist.

8. Die Landesregierungen werden mit großem Nachdruck aufgefordert, im Justizbereich alle Möglichkeiten auszunutzen, um im zivilrechtlichen Bereich die Gerichtsverfahren zu beschleunigen bzw. zu verkürzen. Insbesondere müssen das streitige Verfahren und das Vollstreckungsverfahren so gestaltet werden, daß zusätzliche Liquiditätsschwierigkeiten für den Mittelstand durch überlange justitielle Verfahren nicht eintreten.

Hierzu gehören neben organisatorischen Verbesserungen auch, durch entsprechende Personalmaßnahmen die Voraussetzungen für die Anwendung der verbesserten Möglichkeit der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle zu schaffen, einschließlich personeller Aufstockung bei den Gerichtsvollziehern.

9. Soweit noch nicht geschehen, werden die Länder aufgefordert, zentrale Mahngerichte für das automatisierte Verfahren einzurichten. Zur schnelleren und effektiveren Durchführung von Mahnverfahren sind zentrale Mahnverfahren in den neuen Bundesländern einzurichten bzw. vorhandene Gerichte, wie in Berlin, von anderen Ländern zu nutzen. So können Reibungsverluste vermieden und Mahnverfahren schneller und effektiver durchgeführt werden.

10. Die Kommunalaufsicht durch die Länderregierungen ist zu intensivieren, damit den Klagen mittelständischer Unternehmen über die schlechte Zahlungsmoral kommunaler Auftraggeber nachgegangen und auch Abhilfe geschaffen werden kann.

    Auch im Bereich der übrigen öffentlichen Verwaltung, in der diese als öffentlicher Auftraggeber tätig wird, muß die Organisation verbessert werden, so daß auch in Spitzenzeiten der Belastung die zügige Bearbeitung und Zahlungen von Rechnungen gewährleistet sind.

11. Die neuen Bundesländer werden aufgefordert, insbesondere bei Bauträgerinsolvenzen oder bei Insolvenzen von unterkapitalisierten Unternehmen verstärkt das Vorliegen von Konkursdelikten zu prüfen und zu diesem Zweck grundsätzlich bei derartigen Konkursverfahren die Staatsanwaltschaft einzuschalten, wie dies z. T. in den alten Bundesländern seit langem geschieht. Dies gibt den geschädigten Handwerkern und Unternehmern die Möglichkeit, die Geschäftsführer insolventer Unternehmen unter Umständen auch in die persönliche Haftung zu nehmen.

12. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob eine Novellierung des Zustellungsrechts der Zivilprozeßordnung sachlich notwendig und rechtsstaatlich möglich ist. Das jetzige Zustellungsrecht wird von vielen als zu kompliziert und zu fehleranfällig erachtet, Verzögerungen bei der Durchsetzung von Forderungen werden von vielen Gläubigern auch mit dem derzeitigen Zustellungsrecht begründet.

13. Die Bundesregierung wird gebeten, eine Anhebung der gesetzlichen Verzugszinsen des § 352 HGB zu prüfen und den Zinssatz ggf. wirksam anzuheben. Der derzeitige für Kaufleute geltende Verzugszinssatz von 5 % wird von vielen als unangemessen niedrig und daher als keine wirksame Sanktion gegen den Schuldnerverzug angesehen. Das gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, wo die hohe Arbeitsbelastung der Gerichte dazu ausgenutzt wird, berechtigte Forderungen nicht zu erfüllen, weil eine kurzfristige gerichtliche Beitreibung erfahrungsgemäß nicht möglich ist. Dies führt zu Beeinträchtigungen des Marktgleichgewichts gegenüber den Auftraggebern und Leistungsempfängern, die nicht hinnehmbar sind.

14. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, durch die Ausgleichsbank solchen Handwerksbetrieben Überbrückungskredite zu geben, die durch unberechtigte Zahlungsverzögerungen ihrer Auftraggeber in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.

Bonn, den 26. Mai 1998

Dr. Michael Luther
Gerhard Schulz (Leipzig)
Dr. Hermann Pohler
Dr.-Ing. Paul Krüger
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Jürgen Türk
Paul K. Friedhoff
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion





Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333